WILSTORF 17

695

720

696

WR 1 6

über den Bebauungsplan Wilstorf 17

Vom 30. Mai 1978

2300

375

374

373

372

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 17 für den Geltungsbereich Am Frankenberg — Westgrenzen der Flurstücke 387, 388 und 2033, Nordgrenzen der Flurstücke 2033, 388 und 2221, über das Flurstück 383 der Gemarkung Wilstorf—Freudenthalweg—Winsener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 705)

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nie-dergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen: Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-

2033

50

ALTEN -WOHNHEIM

GRZ 0,5 GFZ 0,6

1186 1187 1188 1190 1192 4 1194 1196 1197 Engelbek 1189 1191 1193 1195 1198

376

2223

stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätz-liche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundes-baugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

AUSFLUGSLOKAL

GFZ 0,8

VERSEHRTENHEIM (SONDERSTIFTUNG FÜR

FRIEDHOF (EV. LUTH, PAUL GERHARDT

KIRCHENGEMEINDE)

SCHWERBESCHÄDIGTE) GRZ 0,3 GFZ 0,5

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt wor-den sind

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-Im Sondergebiet ist nur der Bau eines Altenwohnheimes mit Pflegestation zulässig.

725

2. Auf dem Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, das privatwirtschaftlichen Zwecken dient, sind nur eine Schank- und Speisewirtschaft mit Einrichtungen des Schieß- und Kegelsports sowie Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26, November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

698

700

703

705

1989

209

Straße

430 431 432

701

411 \ 410 \ 409

202

697

Bebauungsplan Wilstorf 17

Festsetzungen

814

803

792

Trelder Weg

2274

2068

812

798

797

2148

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Reines Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, das privatwirtschaftlichen Zwecken dient

Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse,

z.B.IV als Höchstgrenze

z.B.I zwingend

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

geschlossene Bauweise

offene Bauweise

Baugrenze

Fläche für den Gemeinbedarf

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche

Fläche für die Landwirtschaft

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnung

Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Okt. 1977

Übersichtsplan

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Wilstorf 17

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 705

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

M 1:20 000

2147 Krönenbarg Nr. 23896 Baubehörde

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27	MONTAG, DEN 12. JUNI	.978
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 17	199
6. 6. 1978	Verordnung über die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Elbe	200
6. 6. 1978	Verordnung zur Aufhebung der Wohnwagengebührenordnung	

Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 17

Vom 30. Mai 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Wilstorf 17 für den Geltungsbereich Am Frankenberg Westgrenzen der Flurstücke 387, 388 und 2033, Nordgrenzen der Flurstücke 2033, 388 und 2221, über das Flurstück 383 der Gemarkung Wilstorf Freudenthalweg Winsener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

- sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im Sondergebiet ist nur der Bau eines Altenwohnheimes mit Pflegestation zulässig.
- 2. Auf dem Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, das privatwirtschaftlichen Zwecken dient, sind nur eine Schank- und Speisewirtschaft mit Einrichtungen des Schieß- und Kegelsports sowie Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.